

## **Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht**

---

**Von:** "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>  
**Datum:** Donnerstag, 24. Oktober 2019 12:56  
**An:** <liste-muensterland@asyl.org>  
**Betreff:** [liste-muensterland] SG Detmold: Keine Leistungskürzung nach § 1a wegen fehlendem Pass im Asylverfahren

Liebe Kolleg\*innen,

seit einiger Zeit kürzen die Sozialbehörden insbesondere Asylsuchenden, die sich in einer Landeseinrichtung aufhalten, die Leistungen nach AsylbLG, weil sie ihnen vorwerfen, ihren Pass nicht auszuhändigen. Sehr häufig wird diese Leistungskürzung verhängt, wenn Personen mit einem Visum eingereist sind, weil die Sozialbehörde (z. B. die Bezirksregierung) dann davon ausgeht, dass ein Pass vorhanden gewesen sein muss und dieser pflichtwidrig nicht herausgegeben wird. Rechtsgrundlage für die Kürzung war bis 20. August 2019 § 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG und seit dem 21. August 2019 § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG.

Danach ist eine Leistungskürzung für Personen mit Gestattung bzw. nach Asylgesuch zu verhängen, wenn *„sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen“*. Dahinter verbirgt sich die Pflicht, *„seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“*. Die Kürzung darf nicht verhängt werden, wenn *„sie (...) die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten (haben) oder ihnen (...) die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich (war). Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht (...) haben.“*

Das Sozialgericht Detmold hat nun in einer Eilentscheidung ([Beschluss vom 27. Juni 2019; S 16 AY 16/19 ER](#)) die Sozialbehörde verpflichtet, einer Asylsuchenden weiterhin ungekürzte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auszuzahlen und eine verhängte Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG für rechtswidrig erklärt.

Das SG Detmold argumentiert dabei folgendermaßen:

- Die Asylsuchende hat vorgetragen, dass die Fluchthelfer ihr den Pass bei der Einreise aus Spanien nach Deutschland abgenommen und nicht wieder ausgehändigt habe, weil er mehr Geld für die Fluchthilfe verlangt habe. Dies sei nicht völlig unglaubwürdig, zumal die Asylsuchende eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe.
- Somit sei wahrscheinlich, dass der Verlust des Passes jedenfalls nicht allein im Verantwortungsbereich der Asylsuchenden liege. Sanktioniert werden könne jedoch nur ein „vorwerfbares“ oder „schuldhaftes“ Verhalten und nicht allein die Tatsache, dass kein Pass vorhanden sei.
- Die Sozialbehörde müsste für eine Leistungskürzung beweisen, dass ein solches „schuldhaftes“ Verhalten vorliegt – und *nicht* die Asylsuchende muss beweisen, dass dieses *nicht* vorliegt. Diesen Beweis habe das Sozialamt nicht erbracht.

Hierzu einige Anmerkungen:

- Auch im Falle „schuldhaften Verhaltens“ (also zum Beispiel Vernichtung des Passes, Freiwilliges Abgeben des Passes) dürfen aus meiner Sicht – entgegen der Auffassung des Sozialgerichts – keine Leistungskürzungen verhängt werden. Denn

nach dem Gesetzeswortlaut ist die Leistungskürzung nur zulässig, wenn ein Pass nicht vorgelegt, ausgehändigt und überlassen wird. Dies ist aber schon rein technisch nur möglich, wenn der Pass auch tatsächlich vorhanden ist. Wenn er – aus welchem Grund auch immer – nicht vorhanden ist, kann er nicht ausgehändigt werden und eine Leistungskürzung scheidet aus. Die Tatsache, dass ein Pass vorhanden ist, aber dieser dennoch nicht ausgehändigt wird, muss das Sozialamt beweisen. Das dürfte kaum möglich sein, außer im Rahmen einer Durchsuchung, bei der der Pass gefunden wird. Dann jedoch ist der Pass ja im Besitz der Sozialbehörde und eine Leistungskürzung scheidet ebenfalls aus.

- Eine Pflicht zur „Beschaffung“ eines Passes gibt es während des Asylverfahrens ausdrücklich nicht – lediglich eine Pflicht zur Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers, das auch etwas anderes als der Pass sein kann.
- Eine Leistungskürzung darf ohnehin für Minderjährige nie verhängt werden, da es stets auf ein individuelles „Fehlverhalten“ ankommt. Da Minderjährige ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind, kann ihnen dies nie vorgeworfen werden.
- Eine Leistungskürzung darf nicht für besonders schutzbedürftige Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen verhängt werden. Dies widerspricht der EU-Aufnahmerichtlinie.
- Eine Leistungskürzung darf – wenn sie denn rechtmäßig wäre – nur für sechs Monate verhängt werden. Sie wird verlängert, wenn das „Fehlverhalten“ fortgesetzt wird. Die Befristung auf sechs Monate muss im Kürzungsbescheid ausdrücklich festgestellt werden, ansonsten ist der Bescheid schon aus diesem Grund rechtswidrig. Auch eine vorherige Anhörung muss erfolgen, ohne eine Anhörung ist ein Bescheid rechtswidrig.
- Sämtliche Leistungskürzungen widersprechen nach unserer Überzeugung dem Grundgesetz. Aus diesem Grund sollten gegen Leistungskürzungen stets Widersprüche und Eilanträge beim Sozialgericht gestellt werden.

Liebe Grüße  
Claudius

--

Claudius Voigt  
Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.  
Hafenstraße 3 - 5  
48153 Münster  
Tel.: 0251 14486 – 26  
Mob.: 01578 0497423  
Fax: 0251 14486 – 10  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)  
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347  
Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh  
Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

---

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

---

liste-muensterland mailing list  
liste-muensterland@asyl.org  
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>